

Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht
Herausgeber: Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft
Band: 3 (1877)
Heft: 13

Artikel: Berner Schulreform
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-238523>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pädagogischer Beobachter.

Wochenblatt für Erziehung und Unterricht.

Herausgegeben von einem Consortium der zürcherischen Lehrerschaft.

Neue Folge. III. Jahrgang.

ZÜRICH, den 30. März 1877.

Nro. 13.

Der „Pädagogische Beobachter“ erscheint jeden Freitag. — Einsendungen sind an die Redaktion, Inserate an die Expedition zu adressiren.
Abonnementspreis franco durch die ganze Schweiz: jährlich Fr. 4. —, halbjährlich Fr. 2. 20.
Inseratgebühr: 15 Cts. (12 Pfg.) die dreispaltene Petitzeile oder deren Raum.

Berner Schulreform.

Während der 1876er Versammlung des schweizerischen Lehrervereins in Bern thaten sich eine Anzahl Berner Schulfreunde zur Gründung eines « Reformvereins für die Bern'sche Volksschule » zusammen. Im « Berner Schulblatt » erschien nun zu Ende 1876 folgendes Programm:

Leitpunkte für die bernische Schulreform.

A. Schulorganismus.

Ein neues Organisationsgesetz ist für das Schulwesen des Kantons Bern dringendes Bedürfniss. Durch dasselbe sollen folgende Grundsätze verwirklicht werden:

1. Die Sekundarschule soll, da es wohl nicht möglich ist, sie für alle Kinder obligatorisch zu erklären, sich möglichst enge an die Primarschule anschliessen und zu einer eigentlichen Volksschule werden.

2. Das Schulgeld in der Sekundarschule sei minim. Alle Schüler der Primar- und Sekundarschule erhalten die Lehrmittel gratis.

3. Der ganze Kanton wird in Sekundarschulkreise eingetheilt.

4. Die bisherigen Kantonsschulen, d. h. die Literar- und Realgymnasien, sind durch ein zu schaffendes Sekundarschulgesetz in organische Verbindung zu bringen mit den übrigen Schulanstalten.

5. Fähige Schüler, welche studiren wollen, erhalten Stipendien, sobald sie mit guten Zeugnissen die Sekundarschule verlassen, gleichviel, welche wissenschaftliche Branche sie zu ergreifen gedenken.

B. Stellung der Lehrerschaft.

1. Es muss für dieselbe eine weiter gehende und vertiefte Bildung gesucht werden und sollen sie diese in Zukunft wie andere gebildete Staatsbürger an den diesen offen stehenden höhern Anstalten erhalten.

2. Die Sekundarlehrer werden an der Lehramtsschule, an Universitäten und polytechnischen Schulen gebildet.

3. Die Diplomprüfung erstreckt sich nur auf 3 bis 4 Hauptfächer, in denen jedoch die Forderungen bedeutend erhöht werden.

4. Die Lehrer werden angemessen bezahlt, und zwar hauptsächlich seitens des Staates.

C. Inspektorat.

Das Institut ist beizubehalten, da der Staat Organe haben muss, durch die er sich über den Stand der Schulen und die Verwendung der von ihm verausgabten Opfer für Unterrichtszwecke orientiren kann. Die Inspektoren haben die amtliche Pflicht, vor Allem zu konstatiren, ob das Minimum erfüllt sei oder nicht, aber dies dann bei jedem einzelnen Schüler; durch ihre Tabellen muss klar gestellt

werden, wo es bei Nichterreicherung des Minimums fehlt, ob bei Schulbehörden, Lehrern, Lehrerwechsel, Ueberfüllung der Klassen etc. Mit Rücksicht auf eine selbständige Stellung der Lehrerschaft haben die Inspektoren bei Lehrerwahlen nicht im amtlicher Weise mitzuwirken. Für die Sekundarschulen besteht das Inspektorat aus einem Collegium von Fachmännern, das sich nicht bezirksweise, sondern fachweise in die Arbeit theilt.

D. Erziehungsrath.

Ein solcher ist in die Organisation der Behörden einzufügen. Die Hälfte der Mitglieder wählt der Grosse Rath, die andere Hälfte die Schulsynode, welche zur Hälfte aus Lehrern, zur Hälfte aus Nichtlehrern besteht. Der jeweilige Erziehungsdirektor steht dem Erziehungsrath als Präsident vor.

E. Obligatorium der Lehrmittel.

Dieses hat sich nicht bewährt und ist in seiner gegenwärtigen Gestalt abzuschaffen.

Es hat sich nicht bewährt, weil:

a. die Qualität der unter ihr erstellten Bücher eine mittelmässige genannt werden muss;

b. die Lehrmittel zu fest genagelt sind und Lehrern und Schülern gründlich verleiden;

c. die Natur der Sache es mit sich bringt, dass bei Erstellung von Lehrmitteln die einzig maassgebende Erfahrung der Lehrerschaft unbeachtet bleibt und wenig dominirende Persönlichkeiten zum Nachtheile der Schule die Erstellung derselben besorgen, was auch zur Folge hat, dass

d. die auf diesem Felde so angemessene Kraft der Lehrerschaft brach gelegt ist und diese zu Thatlosigkeit, Unwille, Unlust, Apathie und Unkenntniss in der Lehrmittelliteratur geführt wird.

Dem Staat fällt diesfalls lediglich die Aufgabe zu:

1. zu verlangen, dass für die einzelnen Fächer entsprechende Lehrmittel vorhanden seien, nicht aber, dieses oder jenes Buch vorzuschreiben; dies ist Sache der Lehrer, Konferenzen, Synoden und Schulkommissionen;

2. die freieste Konkurrenz bei Erstellung von Lehrmitteln walten zu lassen und durch Konkurrenzausschreibungen, unparteiische Beurtheilung und anspornende Honorirung wirklich guten Schulbüchern Eingang in die Schule zu verschaffen;

3. den Verlag der Lehrmittel zu übernehmen.

F. Physische Vorsorge für die Kinder.

Ein auffallend grosses Hinderniss an dem Gedeihen der Primarschule ist die schlechte und mangelhafte Ernährung eines bedeutenden Bruchtheils unserer Schuljugend. Wo aber eine richtige Ernährung bei den Kindern fehlt, da

ist ein erspriesslicher Unterricht eine Unmöglichkeit. Es muss somit Aufgabe des Staates werden, in weit grösserem Umfange als bisher für gesunden und kräftigen Aufwuchs eines Theils der bernischen Schuljugend Vor- sorge zu treffen.

C. Schulfleiss.

Eine sofortige Partialrevision des Schulgesetzes ist in dem Sinne vorzunehmen, dass für leichtsinnige Absenzen strengere Bestrafung eintritt; dass es namentlich gewissen- losen Eltern nicht mehr möglich ist, ohne sehr empfind- liche Folgen ihre arbeitsfähigen, mitunter auch vaga- bundirenden und bettelnden Kinder gänzlich der Schule zu entziehen; dass sich überhaupt die Strafe absolut nach der Zahl der Absenzen richtet, und dass jede unentschuldigte Abwesenheit gestraft wird.

Die preussischen Fachschulen.

Ein Mahnruf an Staat und Industrie von Dr. L. Geisenheimer, Bergschuldirektor in Tarnowitz. Breslau 1877, J. U. Kern's Ver- lag (Max Müller). IV. und 96 S. Preis: 2 Fr.

Das vorliegende Büchlein hat ein weitergreifendes In- teresse, als der Titel vermuthen lässt. Indem es an die herben Wahrheiten anknüpft, die der deutschen Industrie von Reuleaux anlässlich der Weltausstellung in Philadel- phia gesagt worden sind, schliesst es sich in seiner Ten- denz der grossen Zahl von Broschüren an, welche gegen- wärtig die Nothwendigkeit vermehrter fachlicher Bildung für den Gewerbetreibenden und Arbeiter betonen, und ver- langt von dem Schulwesen der Heimat, dass es diesem Bedürfniss theils durch Schöpfung von Fortbildungsschulen, theils durch zweckmässige Modifikationen im Lehrplan derjenigen Schulen entgegenkomme, die die höhere Aus- bildung des künftigen Technikers u. s. w. vermitteln. Wie der Verfasser dabei mit den Einrichtungen seines «preus- sischen Vaterlandes» solche anderer Staaten vergleicht, so hat Manches, was er sagt, nicht nur für Preussen oder Deutschland, sondern auch für uns Interesse und Werth.

Im ersten Abschnitt, «Allgemeine und fachwissen- schaftliche Ausbildung», werden die Grundanschauungen niedergelegt, von denen der Verfasser ausgeht. «Der Unterricht, welcher einem Volke gegeben wird, hat im letzten Grunde nur der Erhaltung und Hebung des gei- stigen und leiblichen Wohlstands zu dienen. Demnach hat die Schule, soweit dies eben ihr Unterricht vermag, auch die Grundlage für die spätere praktische Thätigkeit, zur gewerblichen Tüchtigkeit zu legen» (S. 2). Dazu gehört vor Allem gründlicher Elementarunterricht als Grundlage für die Befähigung zur Aufnahme fachlichen Wissens; dann aber auch sittliche Erziehung und Ausbildung des Menschen als Bürger. Daraus geht dem Verfasser die zwingende Forderung einer obligatorischen Fortbildungs- schule hervor, welche das elementare Wissen nach dem Austritt aus der Alltagschule erhält, befestigt und er- weitert. Im zweiten Abschnitt wird nun das Bild dieser «elementaren (und obligatorischen) Fortbildungsschule» ins Detail ausgeführt. Ihre Fächer wären Lesen, Schreiben, Rechnen, für Viele auch Zeichnen; ihre Schulzeit höch- stens 10 Stunden wöchentlich, die auf die Wochenabende und den Sonntag zu vertheilen sein würden; ein Schulgeld ist zu erheben, um Regelmässigkeit des Schulbesuchs zu erzielen, die Aufsicht in erster Linie der Lokalschulbehörde zuzuweisen. Für die begabteren Schüler sind dann aber, wie der dritte Abschnitt auseinandersetzt, «gewerbliche Fortbildungsschulen» nothwendig, wie sie Preussen fast ausschliesslich nur für den Bergbau besitzt. Das Vorbild, das Herrn Geisenheimer hier vorschwebt, sind die würtem-

bergischen gewerblichen Fortbildungsschulen, deren Ein- richtung und Wirksamkeit ausführlich beschrieben werden; der Leser des «Beobachters» kennt sie aus dem Jahrgang 1876 des Blattes.

Alsdann geht der Verfasser (in Abschnitt IV) auf die Verhältnisse der preussischen Gewerbeschulen über, welche die höhere Bildung der Techniker besorgen. Hier treten einander gegenüber «die alte und die neue Gewerbeschule». Erstere, aus den Zwanziger Jahren stammend, beschränkt sich auf den Unterricht in Mathematik, Naturgeschichte, Baukonstruktion und Zeichnen, seit 1850 in zwei Klassen organisirt; da den Abiturienten derselben die Berechtigung zum Einjährigen Freiwilligendienst gegenwärtig genommen werden soll, ist sie auf den Aussterbeetat gesetzt. Die 1870 reorganisirten «neuen» Gewerbeschulen fügen jenen Unterrichtsfächern Deutsch, Französisch, Englisch, Ge- schichte, Geographie hinzu und bieten drei Klassen mit je einjährigem Cursus; der Eintritt in die unterste Klasse ist an die Reife für die Sekunda (die deutschen Schulen zählen von oben herab, Sekunda ist demnach die zweitoberste Klasse) eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung oder an den Besuch einer besondern Vorschule gebunden; von den Realschulen unterscheidet sie sich im Wesentlichen dadurch, dass das Latein wegfällt. Indem nun der Ver- fasser letztere Eigenthümlichkeit der Gewerbeschule höchst willkommen heisst, ist er anderseits der Meinung, dass die reorganisirte Gewerbeschule die alte Gewerbeschule für den grossen Kreis der kleinern Gewerbetreibenden nicht ersetze; er plädirt lebhaft für den Fortbestand von beiderlei Ge- werbeschulen neben einander, immerhin in der Meinung, dass der Unterricht in der Muttersprache in den Lehrplan der alten Gewerbeschulen mit aufgenommen und dafür der Unterricht in der Mathematik auf das wirklich Noth- wendige beschränkt werde.

Spezialfach- und Zeichenschulen (Abschnitt V) gibt es in Preussen ausser den Bergschulen, 8 landwirthschaft- lichen Schulen und 4 kunstgewerblichen Zeichenschulen keine, die staatlich organisirt wären; die meisten Maschi- nen- und Baugewerkschulen sind Privatanstalten und ge- langen ausserhalb Preussen zu besserer Blüthe (Holzmin- den); es fehlt für Preussen hauptsächlich der Unterbau der gewerblichen Fortbildungsschulen, und so stehen diese Maschinen- und Baugewerkschulen in der Luft.

Nachdem dann der Verfasser noch gesucht hat, durch Auffindung einer an den Einjährigen-Freiwilligendienst sich annähernden Erleichterung der Militärpflicht für die An- gehörigen der Fach- und der nicht reorganisirten Gewerbe- schulen diesen Anstalten das nöthige Lebensöl einzugiessen, fasst er in seinen Schlussbetrachtungen die Nothwendig- keit, dass die Gesetzgebung im Interesse der industriellen Hebung des Landes in der von ihm angedeuteten Weise vorgehe, in's Auge und formulirt seine Postulate in einigen kurz gefassten Thesen, die sich aus Obigem ergeben.

Ich glaubte die sachlichen Bemerkungen, die sich aus dieser Schrift ziehen lassen, auch den Lesern unseres Blat- tes in der Hauptsache nicht vorenthalten zu sollen; es thut immer gut, wenn man weiss, wie's «draussen» steht.

Kurz kann ich mich über die formelle Seite des Büch- leins fassen. Es ist klar und ruhig geschrieben; der Ver- fasser bemüht sich (abgesehen von einigen beiläufigen Aus- fällen auf die Sozialdemokratie), auch bei Einrichtungen und Verfügungen, die im Gegensatz zu seinen Ansichten stehen, die berechtigten Motive ausfindig zu machen; aber diese milde und unparteiliche Beurtheilung hindert ihn nicht, mit der nöthigen Bestimmtheit und Konsequenz sei- nen Standpunkt geltend zu machen.

Eines glaube ich aber hervorheben zu sollen, was mich beim Durchlesen der Schrift — ich weiss nicht, soll ich sagen: befremdet oder heimelig berührt hat. So sehr der